

stande. — Grundlagen der verschiedenen Gewerbe in nationalen Eigenthümlichkeiten. — Entopische Gewerbe. — Deren Unterstützungswürdigkeit durch den Staat. S. 11.

Anwendung auf die Bergwerksindustrie und weitere Entwicklung. S. 19.

A. Der Bergbau ein entopisches Nationalgewerbe. S. 19.

B. Personalumfang der Bergwerksindustrie und der davon mit lebenden Staatsbürger.

- 1) Das dienstleistende Personal des Bergwesens selbst. —
 - 2) Hülfsgewerbe: — a) Fuhrwesen. — b) Materiallieferanten. — c) Waldarbeiter. — d) Steinkohlenarbeiter. — 3) Aus dem Eisenhüttenwesen folgende Verfeinerungsindustrie. —
 - 4) In zweyter Hand vom Bergpersonal lebende Producenten. —
- Gesamtsumme. S. 20.

C. Unentbehrlichkeit der Bergwerksindustrie für Sachsen.

Ihr Personal kann in andern Gewerbszweigen nicht untergebracht werden; — weder in ganz neu zu etablirenden Gewerben, — noch in den bisher im Erzgebirge gangbaren, — dem Landbau, — der Forstwirthschaft, — den städtischen Gewerben, — den Fabrikgewerben. S. 27.

Die Bergwerksproduktion ist deßhalb effektiver Zuwachs zur Nationalproduktion und der gewerbliche Werth des Bergbaues proportional dem Ausbringen.

Steigen des Bergausbringens in den letzten drey Jahrhunderten, so wie in den letzten sieben Jahrzehnten. S. 38.